

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 290

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, LGBL 1995 Nr. 100, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13

Amtsgeheimnis

Die Vollzugsorgane sowie die Mitglieder der Kommission für technische Einrichtungen und Geräte oder ihrer Ausschüsse unterstehen dem Amtsgeheimnis. Art. 14a bleibt vorbehalten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Art. 14a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsorgane dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Personen, die technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr bringen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Vollzugsorgane dürfen Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef